# PRESSEMITTEILUNG

**Helferinnen und Helfer bei Flutkatastrophen sind gesetzlich unfallversichert**

Schutz besteht für ehrenamtliche Rettungskräfte, die Freiwillige Feuerwehr sowie Hilfeleistende

**Karlsruhe/Stuttgart, den 03.08.2021**

**Nach den verheerenden Unwettern in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern und Sachsen sind zahlreiche ehrenamtliche Rettungskräfte der Hilfeleistungsorganisationen aber auch Privatpersonen als Helferinnen und Helfer aus Baden-Württemberg vor Ort im Einsatz. Ob bei Aufräumarbeiten, der Übergabe von Spenden oder Unterstützung betroffener Menschen: Für die Helferinnen und Helfer ist es wichtig zu wissen, dass sie automatisch und kostenfrei unfallversichert sind, wenn sie sich bei ihrer Hilfeleistung verletzen.**

Menschen, die in einer Notsituation beherzt eingreifen, um andere zu retten oder zu schützen, stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – das gilt auch für die Hilfe bei gemeiner Not, wie den aktuellen Überschwemmungen in Deutschland. Um die medizinische und psychotherapeutische Versorgung von privaten Helferinnen und Helfern kümmert sich die jeweilige Unfallkasse im Hochwasserkrisengebiet. Wer beispielsweise aus Baden-Württemberg zum Helfen nach Rheinland-Pfalz fährt und sich dabei verletzt oder traumatisiert wird, sollte sich schnellstmöglich bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz melden. Bei einem Katastrophenfall in Baden-Württemberg, wie den sintflutartigen Regenfällen entlang des Oberrheins, wären dementsprechend alle Hilfeleistende automatisch bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) versichert, egal aus welchem Bundesland sie kommen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen unter anderem die Erstversorgung, Transportkosten, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, psychologische Betreuung, den Ersatz von Sachschäden sowie Verletztengeld.

**Hilfseinsatz melden, um Unterstützung zu bekommen**

Wichtig ist, dass Hilfeleistende bei der ärztlichen Behandlung angeben, dass sie sich die Verletzungen bei einer Hilfeleistung zugezogen haben. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt meldet dies anschließend der entsprechenden Unfallkasse. Benötigen Hilfeleistende dringende medizinische oder psychotherapeutische Unterstützung, sollten sie sich schnellstmöglich direkt bei der entsprechenden Unfallkasse oder bei einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt (D-Ärzte) melden. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung. Betroffene können sich unter den folgenden Nummern an die jeweiligen Unfallkassen wenden.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Telefon: 02632 960-1110

Fax: 02632 960-1011

E-Mail: [notfall@ukrlp.de](mailto:notfall@ukrlp.de)

Hotline zur psychosozialen Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz unter 0800 001 0218 (8:00 Uhr - 20:00 Uhr)

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211-2808-2624

Mobil: 0173-5866607

E-Mail: [T.Renner@unfallkasse-nrw.de](mailto:T.Renner@unfallkasse-nrw.de)

Bayerische Landesunfallkasse

Telefon: 089 36093 440

E-Mail: [entschaedigung@bayerluk.de](mailto:entschaedigung@bayerluk.de)

Unfallkasse Sachsen

Telefon: 03521/724-264

E-Mail: [sekretariat.entschaedigung@uksachsen.de](mailto:sekretariat.entschaedigung@uksachsen.de)

**Ehrenamtlich Helfende grundsätzlich bei der UKBW versichert**

Hilfeleistungsorganisationen mit ihren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern aus Baden-Württemberg, wie die Johanniter-Unfall-Hilfe oder der Malteser Hilfsdienst, sowie die Freiwillige Feuerwehr sind grundsätzlich bei der UKBW unfallversichert: Dies gilt, wenn sie zum Beispiel in ein Hochwasserkrisengebiet zum Helfen und Unterstützen angefordert werden oder selbst Fahrten in ein Krisengebiet organisieren, um Sachspenden abzuliefern.